

tionen — davon, daß die Rechnungsdeputation sich mit der Frage zu beschäftigen haben würde, wie die Oberrechnungskammer reorganisiert werden soll, gar Nichts gewußt haben, und daß es doch eigenthümlich erscheint, wenn plötzlich eine Deputation, die zur Berathung mit ganz anderen Angelegenheiten berufen wurde, eine Frage verhandelt, zu deren Berathung sie gar nicht gewählt worden ist. Ich habe in der Deputation daran festgehalten, daß es für jede Deputation sehr bedenklich ist, ihre Aufgaben zu überschreiten, und Aufgabe der Deputation war es wenigstens zunächst gewiß nicht, die Reorganisation der Oberrechnungskammer zu berathen, sondern den verfassungsmäßig vorgelegten Rechenschaftsbericht für die Jahre 1880 und 1881 zu prüfen. Der Herr Antragsteller Grahl, der der Angelegenheit in der Deputation außerordentlich lebhaftes Interesse gewidmet hat, was natürlich dazu führen mußte, daß die Meinungsverschiedenheiten sich lebhaft äußerten, legte aber auf meine, wie ich glaube, berechtigten Einwendungen keinen Werth, sondern meinte, daß es recht eigentlich Aufgabe der Rechenschaftsdeputation sei, die Frage der Reorganisation der Oberrechnungskammer zu berühren.

(Abg. Kirbach: Sehr recht!)

Nun gebe ich zu, daß es einzelnen Mitgliedern der Rechenschaftsdeputation nahe liegen kann, bei der Prüfung des Rechnungswerks die Frage der Stellung der Oberrechnungskammer in den Kreis ihrer Erwägungen zu ziehen, und daß vielleicht andere Kammermitglieder weniger unmittelbare Veranlassung haben, dieser Angelegenheit ihre Aufmerksamkeit zu schenken. Ich würde es also erklärlich gefunden haben, wenn der Herr Abg. Grahl oder auch noch andere Mitglieder der Rechenschaftsdeputation, vielleicht in Verbindung mit Mitgliedern der Kammer, die sich früher schon für die Angelegenheit interessiert haben, hier Anträge bezüglich der Oberrechnungskammer gebracht hätten. Aber, meine Herren, ich muß nach wie vor betonen, daß nach meiner Meinung diese Angelegenheit nicht Aufgabe der Rechenschaftsdeputation als solche war. Ich habe deshalb auch den Herrn Abg. Grahl wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß ja jedes einzelne Kammermitglied das vollständige Recht habe, Anträge in Bezug auf diese erwähnte Frage zu stellen, und daß auch ihm Niemand deshalb einen Vorwurf machen werde. Man wird es vielmehr sehr erklärlich finden, daß er gerade durch seine Thätigkeit in der Rechenschaftsdeputation dazu gekommen sei, solche Anträge zu formuliren; die Deputation aber hatte dazu keinen Auftrag und kaum ein Recht.

(Herr Staatsminister Dr. von Uebelen tritt ein.)

Früher, meine Herren, als diese Frage die Kammer wiederholt beschäftigt hat, sind auch Anträge niemals aus der Rechenschaftsdeputation hervorgegangen und noch viel weniger hat man, als, soviel ich mich erinnere, auch

Deputationsgutachten verlangt worden sind, die Rechenschaftsdeputation damit beauftragt, die gestellten Anträge zu prüfen. Man ist vielmehr, wie ich, von der Meinung ausgegangen, daß diese Angelegenheit nicht Aufgabe der Rechenschaftsdeputation sei, eher vielleicht der Deputation für die Gesetzgebung. Ich habe mir aber schließlich gesagt, daß, gleichviel, ob nun die Anträge von Mitgliedern der Rechenschaftsdeputation oder von anderen Kammermitgliedern eingebracht würden, für die Behandlung der Sache selbst eigentlich wenig geändert werde und daß es demnach doch richtiger sei, unter Betonung der Kompetenzzweifel, die ich mir erlaubt habe auszusprechen, die Frage auch materiell zu erwägen. Bei dieser Erwägung bin ich aber auf die Meinung gekommen, daß es im hohen Grade bedenklich sei, diese sehr schwierige Frage in diesem Augenblicke auf's Neue irgend eingehend zu erörtern und irgendwelche tiefer eingreifende Anträge zu stellen. Meine Herren! Die früheren Mitglieder der Kammer werden sich erinnern, daß wir bereits auf zwei Landtagen die Frage der Revision der Oberrechnungskammer ausgiebig verhandelt haben. Das Ziel, was man dabei im Auge hatte, war ein doppeltes: einmal eine Behörde zu schaffen, durch welche die sämtlichen Staatsrechnungen unabhängig von der Regierung einer sorgfältigen Prüfung unterzogen würden, und zweitens durch diese Prüfung auch der Ständeversammlung besser, als jetzt möglich ist, Gelegenheit zu geben, die Staatsrechnungen zu controliren. Es sind nun aber in den früheren Verhandlungen die Schwierigkeiten hervorgetreten, die einer solchen Organisation entgegenstehen, und wenn nun auch in der Zweiten Kammer beide Male mit einer schwachen Majorität, einmal mit 35 zu 31 Stimmen und einmal mit 37 zu 32 Stimmen, die betreffenden Anträge Zustimmung gefunden haben, so sind sie doch in der Ersten Kammer abgelehnt worden und die Regierung hat nun ihrerseits, um dem Bedürfnis wenigstens einigermaßen entgegenzukommen, der Oberrechnungskammer eine vermehrte Wirksamkeit gegeben, die es möglich gemacht hat, wie Sie auf Seite 28 des Berichts finden, eine Controlle über den gesammten Staatshaushalt und über das gesammte Staatsrechnungswesen auszuüben. Man ist dabei namentlich auch von der Anschauung ausgegangen, daß durch diese erweiterte Wirksamkeit der Oberrechnungskammer, wie sie durch Verordnung der Regierung eingeführt worden ist, auch die Frage praktisch geprüft werden könne, welche weiteren Aenderungen sich denn etwa empfehlenswerth zeigen würden und ob vielleicht das Ziel, welches man nach wie vor im Auge hatte und welches ich mir erlaubte, Ihnen vorhin mitzutheilen, durch die neue Organisation erreichbar sein werde. Die Hoffnungen, welche man in letzterer Beziehung hegte, haben sich aber nicht erfüllt; es ist nicht möglich gewesen, die Staats-